

Leitfaden für Ehrenamtliche auf Arbeitssuche mit Flüchtlingen (gilt nur für den Schwarzwald-Baar-Kreis):

Dieser Leitfaden soll Ehrenamtlichen im Schwarzwald-Baar-Kreis helfen, einen Flüchtling bei der Arbeitssuche zu begleiten. Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitssuche sind gute Deutschkenntnisse. Eine Förderung in diesem Bereich sollte deshalb immer Vorrang haben. Viele Ämter müssen bei der Arbeitssuche einbezogen werden. Hier ist Kooperation wichtig, dass alle notwendigen Informationen an die jeweils richtige Stelle fließen. Bitte halten Sie deswegen auch die Reihenfolge ein. Die Ämter unterstützen bei der Arbeitsfindung, müssen aber ihre gesetzlich vorgeschriebenen Wege gehen. Die Bürokratie ist schwer für die Flüchtlinge zu verstehen, umso wichtiger ist die vermittelnde Aufgabe des Ehrenamtlichen. Die Gesetzeslage ist in Bewegung, sodass diese Übersicht immer wieder angepasst werden muss und nicht generell als vollständig angesehen werden kann.

1. Überprüfen Sie als erstes den **Status** des Flüchtlings, für den Sie Arbeit suchen. Dieser ist in seinen Papieren vermerkt. Wer in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt ist meist noch im Verfahren (Aufenthaltsgestattung – ein Papierausweiß). Wer ausziehen durfte ist meist anerkannt (Aufenthaltserlaubnis – eine Plastikkarte) oder geduldet (Duldung – Papierausweiß). Bei Fragen dazu kann der DRK-Sozialdienst in der Unterkunft weiterhelfen.



2. **Gemeinnützige Arbeit** ist insbesondere in den Unterkünften eine gute Möglichkeit bis zu 80€ dazuzuverdienen. Es ist auch möglich in den Kommunen, z.B. im Bauhof, tätig zu werden

	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung und Duldung
Gemeinnützige Arbeit, bis 80€	Nicht möglich.	Der Flüchtling darf hundert Stunden pro Monat für je 0,80€ die Stunde bei der Unterkunft, der Gemeinde oder einem gemeinnützigen Verein arbeiten. Die Stunden werden durch den Träger an das Landratsamt gemeldet und der Flüchtling bekommt abzugsfrei das Geld <u>zusätzlich</u> zum „Taschengeld“ im Folgemonat. Ansprechpartner in der Gemeinschaftsunterkunft ist der Heimleiter und in der Anschlussunterbringung das Rathaus.



3. Je nach Status sind unterschiedliche Wege zu gehen, um am **regulären Arbeitsmarkt** eine Arbeit zu finden. Menschen aus sicheren Herkunftsländern (z.B. Westbalkan), die nach dem 1.9.2015 ihren Asylantrag stellten, haben ein generelles Arbeitsverbot!

	Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Mini-Job bis 450 Euro	Ja, der Verdienst wird auf das SGB II (Hartz 4) <u>angerechnet</u> .	Ja, mit Einschränkungen: - In den ersten 3 Monaten in Deutschland besteht ein Arbeitsverbot. - Bis 4 Jahre gibt es durch die Agentur für Arbeit eine Prüfung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/ortsübliches Gehalt) zum Schutz der Flüchtlinge vor Ausbeutung. Diese Vorgehensweise ist absolut und kann nicht beeinflusst werden. Es muss auch Kontakt mit der Ausländerbehörde aufgenommen werden und abgeklärt, ob Arbeit aufgenommen werden kann.	Solange im Ausweisdokument der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ steht, kann keine Arbeit aufgenommen werden. Bei der Ausländerbehörde kann der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden (die Entscheidung trifft dann das Regierungspräsidium Karlsruhe). Die Erlaubnis wird abgelehnt, wenn der Mitwirkungspflicht zur Identitätsfeststellung nicht nachgekommen

		Der Verdienst wird auf das „Taschengeld“ <u>angerechnet</u> . Effektiv kann nur etwa 25% des Stundenlohns behalten werden. Das ist im Endeffekt ungefähr so viel, wie das „Taschengeld“ + 100 Stunden gemeinnützige Arbeit. Zum Kennenlernen bei einem Betrieb kann ein Mini-Job aber trotzdem sinnvoll sein.	wird (Mitwirkung beim Erwerb eines Pass des Heimatlandes) oder andere Gründe dies verwehren.
Reguläre Beschäftigung	Ja, der Verdienst wird auf das SGB II (Hartz 4) angerechnet/ es fällt weg. Der Integrationskurs muss selbst gezahlt werden, ebenso die Miete, etc.	Ja, mit Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> - In den ersten 3 Monaten in Deutschland besteht ein Arbeitsverbot. - Bis 4 Jahre gibt es durch die Agentur für Arbeit eine Prüfung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/ortsübliches Gehalt) zum Schutz der Flüchtlinge vor Ausbeutung. Diese Vorgehensweise ist absolut und kann nicht beeinflusst werden. Es muss auch Kontakt mit der Ausländerbehörde aufgenommen werden und abgeklärt, ob Arbeit aufgenommen werden kann. Durch den Verdienst entfällt das Taschengeld und es müssen Wohnheimgebühren entrichtet werden.	Solange im Ausweißdokument der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ steht, kann keine Arbeit aufgenommen werden. Bei der Ausländerbehörde kann der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis gestellt werden (die Entscheidung trifft dann das Regierungspräsidium Karlsruhe). Die Erlaubnis wird abgelehnt, wenn der Mitwirkungspflicht zur Identitätsfeststellung nicht nachgekommen wird (Mitwirkung beim Erwerb eines Pass des Heimatlandes) oder andere Gründe dies verwehren.



4. Schreiben Sie gemeinsam mit dem Flüchtling einen Lebenslauf/Steckbrief .		
5. Registrierung	Aufenthaltsurlaubnis	Aufenthaltsgestattung oder Duldung
	Alle Asylberechtigten sind beim Jobcenter gemeldet und müssen einen Integrationskurs belegen. Klären Sie deshalb mit dem Jobcenter per E-Mail (Kontakt siehe unten), ob einer Arbeitsaufnahme derzeit etwas entgegensteht.	Die Flüchtlinge, die in eine Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises kommen und Arbeiten wollen, sollen bei der Agentur für Arbeit registriert werden. Dazu bekommen sie einen Fragebogen, den sie mit dem DRK-Sozialdienst ausfüllen (das sogenannte Mini-Arbeitspaket): https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI79980 <u>1</u> Bevor Sie diesen Fragebogen selbständig ausfüllen, sollten Sie entweder beim DRK-Sozialdienst in der Unterkunft oder direkt bei der Agentur für Arbeit per E-Mail (Kontakt siehe unten) nachfragen, ob der Flüchtling bereits registriert ist. Außerdem kann die Agentur für Arbeit Ihnen Informationen über eventuell grade anstehende Integrations Schritte (z.B. Integrationskurs), Einstiegsqualifizierungen oder Hinderungsgründe für eine Arbeitsaufnahme geben.
6. Arbeitssuche	Nun können Sie mit dem Flüchtling gemeinsam die	Nun können Sie mit dem Flüchtling gemeinsam die Arbeitgeber ansprechen. Unbezahlte Probearbeit ist laut Mindestlohngesetz verboten. Von der Agentur für Arbeit kann aber ein unbezahltes kurzes Praktikum (MAG-

	Arbeitgeber ansprechen. Unbezahlte Probearbeit nur mit vorheriger Genehmigung des Jobcenters (bis 2 Wochen), wenn anschließend eine sozialvers.-pfl. Einstellung vorgesehen ist (sog. MAG).	Maßnahme) genehmigt werden, sodass der Arbeitgeber sehen kann, ob die Zusammenarbeit funktionieren wird. Die Maßnahme muss vom Arbeitgeber vor Beginn bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Wenn der Maßnahme stattgegeben wurde, muss sie vom Flüchtling bis zum Ende durchgeführt werden.
--	---	--



7. Arbeitsvertrag	Aufenthaltsurlaubnis	Aufenthaltsgestattung oder Duldung
Gemeinschaftsunterkunft	Hilfe gibt es beim DRK-Sozialdienst. Melden beim Jobcenter, SGB II	Sprechen Sie mit dem DRK-Sozialdienst in der Unterkunft. Diese haben das Formular „Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis“ (inkl. Stellenbeschreibung), das der Arbeitgeber ausfüllen muss. Dieser Antrag muss vom Flüchtling zur Ausländerbehörde gebracht werden. Melden bei der Agentur für Arbeit, SGB III
Privatwohnung oder Anschlussunterbringung	Hilfe gibt es bei der Migrationsberatung. Melden beim Jobcenter, SGB II	Hilfe gibt es beim DRK-Sozialdienst der nächstgelegenen Gemeinschaftsunterkunft. Zur Ausländerbehörde gehen, dort gibt es einen „Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis“ (inkl. Stellenbeschreibung). Dieser Antrag muss vom Arbeitgeber ausgefüllt werden und zurück zur Ausländerbehörde gebracht. Melden bei der Agentur für Arbeit, SGB III
8.		Das Landratsamt (Sozialamt/ Asylbewerberleistungen) über die Arbeitsaufnahme informieren und den Arbeitsvertrag vorlegen.
9.		Jeden Monat den Gehaltsnachweiß dem Sozialdienst geben, der an das Landratsamt weitergeleitet wird (in der Anschlussunterbringung muss dieser selbständig an das Landratsamt gegeben werden).
10.		Bei Änderungen im Arbeitsverhältnis oder Kündigung ebenfalls unverzüglich den schriftlichen Nachweis in der Arbeitsagentur einreichen. Bei Kündigung auch der Ausländerbehörde Bescheid geben.

Hilfe bei der Suche nach Ausbildung

Die Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung ist Deutsch Niveau B2, in Ausnahmefällen B1. Ansprechpartner für Beratung, Vermittlung und Begleitung in der Ausbildung sind die „Kümmerer“ für Flüchtlinge bei der BBT (Berufliche Bildungsstätte Tuttlingen), Maria Sokolaki und Mustafa Mohammad. Sie vermitteln Praktika zur Berufsorientierung, Ausbildungsplätze und liefern Informationen über Anlaufstellen zur Anerkennung schulischer und beruflicher Qualifikationen. Sie sind mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, IHK und Handwerkskammer vernetzt und haben somit gute Kontakte zu Betrieben. Die Kümmerer beraten und informieren Flüchtlinge über das duale Ausbildungssystem, und führen Infoveranstaltungen zur Gewinnung und Qualifizierung von künftigen Arbeitnehmern.

Kontakt: Maria Sokolaki, „Integration durch Ausbildung – Perspektive für Flüchtlinge“, 07461-929045, Sokolaki@bbt-tut.de

Mustafa Mohammad, „Flüchtlingsqualifizierung“, 07721-922501, mohammad@bbt-tut.de

Was müssen Arbeitgeber beachten?

1. Arbeiten ohne Arbeitserlaubnis ist illegale Beschäftigung.
2. Die Arbeitsbedingungen, wie z.B. die Entlohnung, dürfen für Flüchtlinge nicht ungünstiger sein, als für inländische Arbeitnehmer (Mindestlohn, Tariflohn, Ortsüblicher Lohn, Arbeitszeiten, etc.)
3. Besichtigung des Betriebs ohne Mitarbeit ist erlaubt.
4. Arbeitsverbot besteht in den ersten 3 Monaten und eine Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten bei Asylbewerbern. Eine Prüfung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit/ortsübliches Gehalt) gibt es in den ersten 4 Jahren.
5. Antrag auf Beschäftigungserlaubnis (inkl. Stellenbeschreibung) muss gestellt werden (wird vom Asylbewerber mitgebracht und zusammen ausgefüllt).
6. Antrag bei Ausländerbehörde abgeben (erledigt der Asylbewerber, es muss im Einzelfall mit bis zu 4 Wochen gerechnet werden, bis die Arbeitserlaubnis ausgestellt wird).
7. Bei Fragen und Arbeitsangeboten für Flüchtlingen bitte mit dem Arbeitgeberservice Kontakt aufnehmen: Rottweil-Villingen-Schwenningen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de oder Carlo Rossi Giovanni, Arbeitgeberservice Flüchtlinge, Agentur für Arbeit, giovanni-carlo.rossi@arbeitsagentur.de

Zudem bietet der Arbeitgeberverband Südwestmetall Unternehmen, die Flüchtlinge beschäftigen wollen, Unterstützung an. Für die Region Schwarzwald-Baar steht in Villingen ein Integrationslotse als zentraler Ansprechpartner für Firmen bereit, um diese zu beraten und den Kontakt zu arbeitssuchenden Flüchtlingen herzustellen. Der Service richtet sich an die Mitglieder von Südwestmetall, aber auch an andere Unternehmen, unabhängig von Branche und Größe.

Organisatorisch ist die Stelle bei dem gemeinnützigen Bildungsträger BBQ Berufliche Bildung gGmbH angesiedelt.

Kontakt: Markus Singler, 07721-87864515, singler.markus@biwe-bbq.de

Kontakt Jobcenter/Agentur für Arbeit		
Jobcenter, SGB II bei Aufenthaltserlaubnis jobcenter-schwarzwald-baar-kreis.Migration@jobcenter-ge.de	Agentur für Arbeit, SGB III bei Aufenthaltsgestattung oder Duldung Rottweil-villingen-schwenningen.170-InAs@arbeitsagentur.de	
Kontakt Ausländerbehörden , für Flüchtlinge mit Wohnsitz in <ul style="list-style-type: none"> - Villingen-Schwenningen: Josefsgasse 7, 07721/82-1401, buengeramt@villingen-schwenningen.de - Donaueschingen: im Rathaus 0771 857-179 und Mittwochvormittag in der Gemeinschaftsunterkunft Friedhofstraße 14, 1. Stock, Frau Dingis - allen anderen Orten: Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 07721/913–7286, a.giesin@lrasbk.de 		
Sozialberatung für Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, Migrationsberatung		
In Villingen und im südlichen Landkreis, Caritas: http://caritas-sbk.de/hilfe-und-beratung/hilfe-fuer-auslaendische-mitbuerger	In Schwenningen und im nördlichen Landkreis, Diakonie: http://www.diakonie-sbk.de/angebote/migration-und-flucht/	
Sozialberatung für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung/Duldung, DRK-Sozialdienst		
Gemeinschaftsunterkunft	DRK-Sozialdienst	Heimleitung Landratsamt
Obereschacherstraße 11, 78052 VS-Villingen	Carola Meißner: 07721-74037, carola.meissner@drk-vs.de	F. Trendle
Freiburgerstraße 28-36, 78048 VS-Villingen	Tanja Hierner: 07721-9163382, tanja.hierner@drk-vs.de	F. Trendle
Fürstenbergring 15/16, 78048 VS-Villingen	Ruben Osimani: 07721-9162950, ruben.osimani@drk-vs.de	F. Trendle
Bahnhofstraße 70, 78112 St. Georgen	Elisabeth Renkert: 07724-8599156, elisabeth.renkert@drk-vs.de	B. Paska
Alleenstraße 13, 78054 VS-Schwenningen	Sabine Mund: 07720-9974516, sabine.mund@drk-vs.de	H. Kohlermann
Villinger Straße 62, 78054 VS-Schwenningen	Sabine Mund: sabine.mund@drk-vs.de	H. Lehmann
Sternensaal/Käferstraße 43, 78166 Donaueschingen	Brigitte Henkel: 0771-92940725, brigitte.henkel@drk-vs.de	M. Hurst
Friedhofstraße 14, 78166 Donaueschingen	Brigitte Henkel: 0771-20549118, brigitte.henkel@drk-vs.de	B. Klostermann
Schaffhauserstraße 11, 78176 Blumberg	Anne Köhl: 07702-4762597, anne.koehl@drk-vs.de	M. Hurst

Stand: November 2016; Änderungen, Ergänzungen und Kritik zum Leitfaden bitte an:

Ludwig Winter, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Villingen-Schwenningen, Ehrenamtskoordination: 0176-54894271, ludwig.winter@drk-vs.de